

Richtlinie

zur Förderung „Neubau von Regenwasserzisternen“

in der Gemeinde Emsbüren

1. Zuwendungszweck:

Die Gemeinde Emsbüren gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für den Neubau von Regenwasserzisternen auf privaten Grundstücken. Für den Förderzweck werden jährlich 20.000 EUR über den Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach chronologischer Reihenfolge der Eingänge bei der Gemeinde Emsbüren („Windhundverfahren“).

Die Förderung verfolgt das Ziel, in allen Ortsteilen der Gemeinde Emsbüren den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) zu fördern, um das aufgefangene Regenwasser als Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschinen,...) zu verwenden. Durch diese Förderung soll die kostbare Ressource **Regenwasser** nachhaltig genutzt und die Verschwendung wertvollen Trinkwassers reduziert werden.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, für die in Ihrem Eigentum stehenden Objekte innerhalb der Gemeinde Emsbüren. Gewerbliche Objekte werden nicht gefördert; ausgenommen sind gewerbliche Objekte, die gleichzeitig auch als Wohnobjekt genutzt werden. Unbebaute Grundstücke sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung:

Förderfähig sind Regenwasserzisternen ab einer Größe von 5 m³ (die Größe ist durch Belege nachzuweisen).

Die Zisterne ist nach Fertigstellung zur Abnahme bei der Gemeinde Emsbüren anzumelden. Zudem sind Bildnachweise über die Anlagenteile, die nicht mehr eingesehen werden können, vorzulegen.

Der Zuschussbetrag wird nach Einbau und Abnahme durch die Gemeindeverwaltung ausbezahlt.

4. Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Baukosten, max. 500,00 € pro Grundstück.

Eine nicht genehmigte Veränderung oder ein Rückbau der Anlage innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren führt zu einer Rückzahlungsverpflichtung.

5. Rechtsanspruch:

Es handelt sich um eine freiwillige Zuwendung der Gemeinde Emsbüren. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch. Daher ist bei Meinungsverschiedenheiten die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen. Evtl. Zahlungsrückstände bei der Gemeindeverwaltung werden mit der Förderung verrechnet.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderates Emsbüren am 28.06.2023 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Förderanträge können erst nach Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht werden.